

SATZUNG

„Gemeinsam unterwegs“

Verein zur nachhaltigen Entwicklung von Schönstadt

Präambel

Der Verein orientiert sich:

- ❖ an der Verantwortung jedes Einzelnen, sowie der Gemeinschaft für die Bewahrung der Erde und ihrer vielfältigen Lebensformen nach dem Grundsatz einer umfassenden Nachhaltigkeit
- ❖ an einem gerechten und gemeinwohlorientierten Miteinander im gemeinsamen Zusammenleben und Wirtschaften in Schönstadt und Umgebung
- ❖ an dem Bestreben der Menschen, ihre Welt selbstbestimmt mitzugestalten

§1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Gemeinsam unterwegs“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Cölbe.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung konkreter Maßnahmen in Schönstadt und seiner Umgebung, die die Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen, weg von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern hin zu Nachhaltigkeit, Naturnähe und lokaler bzw. regionaler Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Mobilität usw.) zur Folge haben.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Förderung eines zukunftsorientierten Mobilitätskonzeptes als Beitrag zu Klimaschutz und zur Ressourcenschonung
 - b. Förderung regionaler Kreisläufe und fairem wirtschaftlichem Austausch
 - c. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und Stärkung der lokalen gemeinwohlorientierten Strukturen

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, vor allem im Bereich Umwelt- und Naturschutz. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Personen, die nicht nach §3 Mitglieder sein können oder wollen, den Verein aber in seiner Arbeit unterstützen, können als Förderer einen mitgliedsähnlichen Status ohne Stimmrecht erhalten. Über die Anerkennung der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Fördermitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) §3 und §4 gelten entsprechend.
- (3) Förderer entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer müssen ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Die Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand. Sie beraten den Vorstand und sind nicht berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§10 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann per Post oder per email erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

- (4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringenden Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband des BUND Marburg-Biedenkopf

e.V. oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

§13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 25.06.2013 erstellt und am 30.10.2013 geändert.